

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/1/22 3Ob790/35, 6Ob444/59, 8Ob552/77, 1Ob682/88, 6Ob169/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1936

Norm

ABGB §835 E

ABGB §836 A

Rechtssatz

Der Minderheit, deren Begehren um Entfernung eines bestellten, von ihr als untreu erklärten Verwalters von der Mehrheit abgelehnt wird, steht nicht das Recht zu, sich nach § 835 ABGB an den Richter um Abhilfe zu wenden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 790/35

Entscheidungstext OGH 22.01.1936 3 Ob 790/35

Veröff: SZ 18/18

- 6 Ob 444/59

Entscheidungstext OGH 07.01.1960 6 Ob 444/59

Auch

- 8 Ob 552/77

Entscheidungstext OGH 19.10.1977 8 Ob 552/77

- 1 Ob 682/88

Entscheidungstext OGH 09.11.1988 1 Ob 682/88

Auch

- 6 Ob 169/20a

Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 169/20a

Vgl aber; Beisatz: Im Fall der Abberufung des verwaltenden Miteigentümers kann dieser zwar im Rahmen der Beschlussfassung bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen eine (sofortige) Abberufung mit seiner eigenen Stimme verhindern; den übrigen Miteigentümern ist allerdings ein – als Streitigkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung im außerstreitigen Rechtsweg geltend zu machender – Abberufungsantrag aus wichtigem Grund zuzubilligen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0013729

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at